



Zu TOP V. Änderung des § 5 Abs.1 der Satzung der Bundesärztekammer

Betrifft: Änderungsantrag zu V-01 des Vorstandes

ÄNDERUNGSANTRAG ZUM BESCHLUSSANTRAG

Von: Dr. Zollner
als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

In Nr. 2b (§ 5 Absatz 3a neu) werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende Sätze 1 bis 4 neu ersetzt:

"Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1c werden vom Deutschen Ärztetag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kandidaten werden auf dem Ärztetag benannt. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden in eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen. Wählbar sind nur Kandidaten aus der Vorschlagsliste.

Entscheidung: ENTFALLEN

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen Ja: Nein: Enthaltungen: